

56. 1. Veräußerung eines von mehreren Handelsgeschäften, die ein Kaufmann unter verschiedenen Firmen betreibt; Folgen für die Schuldenhaftung des Erwerbers.

2. Unterliegt ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung, den der Käufer erhebt, weil ihm nur ein Teil der bedungenen Ware geliefert wurde, der kurzen Verjährung nach § 196 oder § 477 BGB.?

BGB. § 196 Abs. 1 Nr. 1, § 477; HGB. § 25.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1927 i. S. W. (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). I 307/26.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus einem Kaufvertrag vom Herbst 1919 über eine Kahnladung Torf und aus gewissen auf dessen Beförderung bezüglichen Nebenabreden verlangte der Kläger als Käufer von dem Kaufmann Josef B. in Düsseldorf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Er erhob deswegen im Jahre 1920 zwei Klagen; beide gegen die von B. — ohne Eintragung ins Handelsregister — geführte Firma W. R. Nachf. Im einen Rechtsstreit verlangte er Schadenersatz dafür, daß ihm zu wenig Torf geliefert worden sei. Im andern forderte er Ersatz des Schadens, der ihm dadurch erwachsen sei, daß B. ihm zur Beförderung des Torfes nicht einen Kahn von vertragsmäßigen Eigenschaften gestellt habe. Im Verlauf beider Prozesse machte der Kläger Geldentwertungsschaden geltend und ging von den anfänglichen Papiermark- zu Goldmarkforderungen über. In beiden wurde B. unter der Firma W. R. Nachf. zur Zahlung von Gold-(Reichs-)markbeträgen an den Kläger verurteilt.

Während die beiden Schadenersatzprozesse anhängig waren, erwarben im Juli 1921 die jetzigen Beklagten von Josef B. „ein unter der Firma Josef B. betriebenes Kohlenhandelsgeschäft“. Sie führten es unter der Bezeichnung „Josef B. Nachf.“ weiter. In ihrer Anmeldung zum Handelsregister vom 17. Dezember 1921 war gesagt, daß ihnen das Geschäft „mit Aktiven und Passiven per 1. Juli 1921 übertragen“ worden sei. Unterm 23. Oktober 1924 meldeten sie jedoch zum Handelsregister an, daß „die Übernahme der im Betriebe des Handelsgeschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers ausgeschlossen worden sei“, und berichtigten die frühere Anmeldung.

Inzwischen war durch die unterm 28. August 1924 erhobene Klage wider die jetzigen Inhaber der Firma Josef B. Nachf. der vorliegende Rechtsstreit anhängig geworden. Die Klage ging auf die ganzen aus den Urteilen der beiden Vorprozesse unstrittig dem Kläger gebührenden 4385,97 *RM* nebst Zinsen.

Die Beklagten schützten Verjährung vor. Ferner entgegneten sie: Nur die Firma W. R. Nachf. sei in den Vorprozessen verklagt und verurteilt. Aber nicht diese, sondern die Firma Josef B. sei von ihnen übernommen worden. Beides seien völlig getrennte Handelsgeschäfte, W. R. eine Brennstoff-Großhandlung, Josef B. ein Kohlen-Blaggeschäft. Der Kläger bestritt, daß seine Ansprüche verjährt seien. Er wies darauf hin, daß es sich um Forderungen

auf Grund rechtskräftiger Urteile handle, und führte aus, die Verjährung sei jedenfalls dadurch gehemmt worden, daß er den (von der Rechtsprechung lange Zeit nicht anerkannten) Aufwertungsanspruch nicht habe verfolgen können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Der Kaufvertrag samt Nebenabreden, woraus der Kläger seine Ansprüche herleitet, ist mit dem Kaufmann Josef B. geschlossen worden. Gegen ihn sind auch die beiden Vorprozesse geführt worden und die sie abschließenden Urteile ergangen, auf die sich der Kläger ebenfalls beruft. Und zwar schloß B. den Vertrag unter der Firma W. R. Nachf.; unter ihr wurde er verklagt und zur Zahlung verurteilt. Um zu begründen, daß ihm der teilweise im Sommer 1924 und dann weiter, für den Rest, im Frühjahr 1925 erhobene Klageanspruch gegen die jetzigen Beklagten zustehe, bezieht sich der Kläger auf die Übernahme des früher von B. betriebenen Handelsgeschäfts durch die Beklagten.

Allerdings haftet, wer ein unter Lebenden ertworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma (mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes) fortführt, für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers (§ 25 Abs. 1 Satz 1 HGB.). Eine abweichende Vereinbarung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist (§ 25 Abs. 2 HGB.). Im gegenwärtigen Falle haben die Beklagten in ihrer Anmeldung zum Handelsregister vom 17. Dezember 1921 sogar eigens erklärt, daß ihnen das Geschäft „mit Aktiven und Passiven zum 1. Juli 1921 übertragen“ worden sei. Sie haben damit ausdrücklich bestätigt, was ohnehin bei Geschäftserwerb unter Fortführung der Firma nach gesetzlicher Regel anzunehmen wäre. Erst nach Erhebung der vorliegenden Klage haben sie unter dem 23. Oktober 1924 versichert und zum Handelsregister angemeldet, jene Erklärung und Bekanntmachung sei unrichtig gewesen, die Übernahme der im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des B. sei ausgeschlossen worden.

Aber nach dem Inhalt der Anmeldung zum Handelsregister und der darauf beruhenden Eintragung haben sie „ein von Josef B. unter der Firma Josef B. betriebenes Kohlenhandelsgeschäft“ erworben, und unter der nämlichen Firma (mit Nachfolgezusatz) haben sie es fortgeführt. Von der Firma W. K. Nachf. verlautet in der Anmeldung zum Handelsregister nichts. Der Kläger müßte also dartun, daß jenes unter der Firma Josef B. betriebene, übernommene und fortgesetzte Geschäft daselbe sei, welches B., zeitweise wenigstens, unter dem nicht eingetragenen Handelsnamen W. K. Nachf. betrieben hat. Dafür hat der Kläger Beweis angetreten, die Beklagten dawider Gegenbeweis. Die Vorinstanzen sind, weil es von ihrem Rechtsstandpunkt aus unwesentlich erschien, nicht auf diese Behauptung nebst Beweistritt eingegangen. Die Frage muß aber noch untersucht werden, weil die Einwendungen der Beklagten zum Teil anders zu beurteilen sind, als es das Berufungsgericht getan hat. Daß die Behauptung des Klägers etwa nicht schlüssig, tatsächlich widerspruchsvoll oder aus vorgetragenen Urkunden bereits widerlegt sei, läßt sich nicht annehmen. . . . (Wird ausgeführt.) Der Revision kann nicht darin beigegeben werden, daß der Hinweis auf den gemeinsamen Inhaber Josef B. allein schon genügen müsse, die vom Kläger beanspruchte Haftung der Beklagten darzutun. Denn ein Kaufmann kann mehrere Geschäfte betreiben, deren jedes durchaus selbständig ist und wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht; er kann eines davon veräußern, das andere behalten, und die Haftung für die Verbindlichkeiten aus beiden kann völlig getrennt sein (RdZ. Bd. 77 S. 60; Bd. 64 S. 129).

Erbrächte der Kläger den von ihm angetretenen Beweis, so wäre damit ein Geschäftserwerb durch die Beklagten unter Übernahme der Geschäftsschulden des früheren Inhabers B. dargetan. Der Kaufvertrag war im Jahre 1919 geschlossen worden. Der Schadensersatzanspruch des Klägers wegen Nichterfüllung dieses Vertrags war damals entstanden, also bevor die Beklagten das B.-sche Geschäft und seine Schulden übernahmen. Der Kläger verlangt von den Beklagten denselben Betrag, den er nach den Entscheidungen der Vorprozesse von B. verlangen kann. Er hält sich also jetzt an die — seiner Behauptung nach — kraft Geschäftsübernahme Mithaftenden.

2. Mit diesem an sich schlüssigen Anspruch müßte der Kläger freilich abgewiesen werden, wenn der Einwand der Verjährung durchgriffe. Das ist aber nicht der Fall.

(Zunächst werden mehrere irrige Ausführungen des Klägers behandelt.) Mit zutreffenden Gründen abgelehnt wird ferner die Rechtsansicht des Klägers, daß alle hier geltend gemachten Ansprüche auch den Beklagten gegenüber als Urteilsforderungen zu behandeln seien. Das Berufungsgericht führt aus: Beim Übergang eines Handelsgeschäfts nebst Schulden auf den Erwerber des Unternehmens trete Haftungs-Mitübernahme ein; auf sie seien die Grundsätze der Schuldübernahme entsprechend anzuwenden (RGZ. Bd. 51 S. 120, Bd. 67 S. 8, Bd. 76 S. 7). Daher hätten die Klagerhebungen in den beiden Vorprozessen zwar dem B. gegenüber, der unter der Firma W. R. Nachf. verklagt worden sei, die Verjährung unterbrochen; den jetzigen Beklagten gegenüber seien sie jedoch bedeutungslos. Auch wirkten die in jenen Prozessen ergangenen, rechtskräftig gewordenen Urteile nicht gegen die Beklagten, die am Rechtsstreit damals nicht beteiligt gewesen seien (§ 425 Abs. 2 BGB.; vgl. RGZ. Bd. 72 S. 401).

Auf die Fragen, ob es sich den Beklagten gegenüber um Urteilsforderungen handle, und ob die Verjährung unterbrochen worden sei, kommt es jedoch nicht an.

Das Berufungsgericht geht richtig davon aus, daß der Kläger Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrags und gewisser mit ihm verbundener Nebenabreden geltend macht: 1. Ersatz dafür, daß ihm statt der verkauften 650 nur 195,286 Tonnen Torf geliefert worden seien; 2. Ersatz dafür, daß der Kahn zur Beförderung nicht so, wie versprochen, besorgt worden sei; 3. Ersatz dafür, daß der Torf nicht rechtzeitig an den Kahn gebracht worden und Aufwendung von Liegegeld nötig geworden sei. Wichtig ist ferner, daß Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Nichterfüllung des Schuldverhältnisses auch bei der Verjährung grundsätzlich wie Ansprüche aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis behandelt werden müssen, weil sie nur einen Ersatzwert statt des ursprünglich Bedungenen gewähren sollen (RGZ. Bd. 61 S. 390, Bd. 85 S. 242).

Dem Berufungsurteil ist aber darin nicht beizustimmen, daß der Schadensersatzanspruch des Klägers der kurzen Verjährung (§ 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) unterliege, weil er statt eines ursprünglichen Anspruchs erwachsen sei, für den gleichfalls kurze Verjährung stattgefunden hätte. Der Hauptvertrag war ein Kauf, und zwar einer, den der Kläger als Käufer geschlossen hatte. Der Schaden des Klägers

bestand darin, daß er die gekaufte Ware nicht so, wie bedungen, sondern nur zum Teil erhielt. Der Anspruch auf Lieferung der gekauften Sache verjährt aber in der gewöhnlichen Frist von 30 Jahren (§ 195 BGB.). Der kurzen Verjährung von zwei, bei Leistung für den Gewerbebetrieb des Käufers von vier Jahren unterliegen nur die Ansprüche der Kaufleute ... für Lieferung von Waren ..., also die Ansprüche auf den Gegenwert der Waren (§ 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB.). Für Ansprüche auf Lieferung der Ware und ebenso auf Ersatz, der im Falle der Nichterfüllung den Schaden ausgleichen soll, der durch Nichtlieferung (ganz oder zum Teil) entstand, bewendet es bei der Frist von 30 Jahren (RGZ. Bd. 62 S. 178).

Die Rechtsansicht der Beklagten, daß auf den Klagenanspruch die für Gewährleistung bei Sachmängeln vorgesehene sechsmonatige Verjährung (§ 477 BGB.) anzuwenden sei, ist nicht zu billigen. Wird, so wie hier, ein großer Teil der Ware überhaupt nicht geliefert, so fällt der vom Käufer deswegen beanspruchte Schadensersatz weder unter die Wandlung oder Minderung noch unter den Ersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft (§ 477 Abs. 1 Satz 1), noch auch unter die Lieferung mangelfreier Sachen aus der Gattung statt mangelhafter (§ 480 BGB.). Der von der Rechtsprechung ausgebildete Grundsatz, wonach § 477 BGB. nach Sinn und Zweck auch den auf Verschulden beruhenden Anspruch auf Ersatz des durch Lieferung einer mangelhaften Kaufsache entstandenen Schadens mitumfaßt, läßt sich auf Tatbestände wie den vorliegenden nicht ausdehnen (RGZ. Bd. 53 S. 200, Bd. 56 S. 166, Bd. 93 S. 158).

Daß die Verjährungsfrist für Ansprüche des Klägers aus dem Kaufvertrag vom Oktober 1919 und dessen Nebenabreden bereits abgelaufen sein könne, kommt hiernach nicht in Betracht; es ist zu verneinen. Auf die weitere Frage nach der Hemmung der Verjährung (§ 202 BGB.) und die Ausführungen des Berufungsgerichts hierzu braucht also nicht eingegangen zu werden. ...